

Einschreibeordnung der Technischen Universität Darmstadt (ESO)

In der Fassung der 2. Novelle vom 19.06.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Gemäß § 61 Abs. 4 und 5 Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931) i.V.m § 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU-Darmstadt-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 517) und § 4 Nr. 2 Grundordnung der TU Darmstadt hat das Präsidium am 19.06.2024 die Einschreibeordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung der 2. Novelle beschlossen und genehmigt. Sie wird in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, den 19.06.2024

Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

gez.

Prof. 'in Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt.....	4
Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung.....	4
§ 2 Pflicht zur Einschreibung.....	5
§ 3 Form der Bewerbung.....	6
§ 4 Fristen für die Bewerbung.....	7
Zweiter Abschnitt.....	7
Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang.....	7
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 6 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung mit ausländischen Bildungsnachweisen.....	8
§ 7 Zulassungsbescheid.....	9
Dritter Abschnitt.....	10
Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung.....	10
§ 8 Allgemeine Voraussetzungen: Zur Einschreibung erforderliche Unterlagen.....	10
§ 9 Sprachkenntnisse.....	11
§ 10 Befristete und vorläufige Einschreibung sowie Zulassung mit Nebenbestimmungen.....	11
§ 11 Einschreibung in mehrere Studiengänge.....	12
§ 12 Kooperationsstudierende und internationale Programmstudierende.....	12
§ 13 Registrierung und Einschreibung von Doktorand:innen.....	13
§ 14 Versagung und Rücknahme der Einschreibung.....	13
§ 15 Studierendenausweis.....	13
§ 16 Studiengangwechsel.....	14
§ 17 Rückmeldung.....	14
§ 18 Beurlaubung.....	14
§ 19 Exmatrikulation.....	16
Vierter Abschnitt.....	16
Postgraduale Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft und besondere Studienformen.....	16
§ 20 Wissenschaftliche Weiterbildung.....	16
§ 21 Gasthörerschaft.....	17
§ 22 Rhein-Main-Universitätsallianz (RMU).....	18
§ 23 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt.....	18
§ 24 Juniorstudium.....	19
Fünfter Abschnitt.....	19
Daten und Datenschutz.....	19

§ 25 Datenerhebung.....	19
§ 26 Datenübermittlung	21
§ 27 Auskunft über gespeicherte Daten	22
§ 28 Aufbewahrungsfristen.....	22
Sechster Abschnitt.....	23
Schlussbestimmungen	23
§ 29 Elektronische Form, Erklärungen minderjähriger Studienbewerber:innen.....	23
§ 30 In-Kraft-Treten	23
Abkürzungsverzeichnis.....	24
Anhang I Fristensatzung der TU Darmstadt	26
1.1. Bewerbungsfristen nach § 4 Einschreibeordnung	26
1.1.1. Bewerbungsfristen an der TU Darmstadt	26
1.1.2. Bewerbungsfristen für Studiengänge der TU Darmstadt.....	27
1.2. Frist und Nachfrist zur Rückmeldung gem. §17 Einschreibeordnung	28
1.3. Fristende für die Erstattung bei beantragter Exmatrikulation gem. § 19 Abs. 3 Einschreibeordnung.....	28
1.4. Fristende für die Erstattung bei beantragtem Rücktritt von der erstmaligen Einschreibung in einen Studiengang gem. § 19 Abs. 4 Einschreibeordnung	28
Anhang II Gebührensatzung der TU Darmstadt	26
Gebühren für die Gasthörerschaft nach § 21 Abs. 6 Einschreibeordnung	29

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung

- (1) Personen, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses anstreben, werden auf Antrag nach ihrer Zulassung durch Einschreibung in einen Studiengang in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation).
Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) gemäß § 61 Hessischem Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt-G) vom 05.12.2004 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung zur Wahrnehmung der in den Prüfungsordnungen geregelten Beratungsangebote und Prüfungstermine verpflichtet.
- (2) Personen, die keinen Abschluss an der TU Darmstadt anstreben, können in ein Studienprogramm eingeschrieben werden. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang oder ein Studienprogramm im Rahmen des vom Präsidium für das entsprechende Semester freigegebenen Studienangebots.
- (4) Studiengang im Sinne dieser Einschreibeordnung ist ein durch eine Ordnung des Studiengangs geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches, mehrerer Studienfächer oder eines im Rahmen einer Ordnung des Studiengangs festgelegten Studienschwerpunkts.
- (5) Studienprogramme sind zeitlich begrenzte Studienabschnitte, die auf Basis von Kooperationsverträgen mit einer oder mehreren anderen Hochschulen, im Rahmen internationaler Austauschprogramme oder im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung (Zertifikatsprogramme) angeboten werden und die nicht in einem Studiengang der TU Darmstadt zu einem Abschluss führen.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt für Studierende ab dem Zeitpunkt der Ersteinschreibung, Neueinschreibung, Wiedereinschreibung oder eines Fachwechsels grundsätzlich die zum Zeitpunkt der jeweiligen Einschreibung für den Studiengang gültige Ordnung des Studiengangs; Zugangsregelungen der jeweiligen Ordnung des Studiengangs sind für die Zulassung und Einschreibung anzuwenden.
- (7) Bei Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und in Studiengängen mit dem Abschluss: Joint Bachelor of Arts erfolgt die Einschreibung in der Regel in zwei Fächern aus dem Fächerkanon.
- (8) Die Einschreibung erfolgt, wenn alle Einschreibvoraussetzungen gemäß der §§ 8 ff. erfüllt sind, für das im Zulassungsbescheid angegebene Fachsemester.

-
- (9) Für eine Einschreibung in höhere Fachsemester ist zusätzlich zu den in Abs. 1 S. 1 genannten Voraussetzungen ein entsprechender Bewerbungsantrag auf das jeweils höhere Fachsemester sowie eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium durch die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs gemäß § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) vom 01.04.2022 (Satzungsbeilage 2021 IV) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Pro Fachsemester sind anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium im Umfang von 30 CP durch die Studienbewerber:innen nachzuweisen; ist in der Ordnung des Studiengangs an der TU Darmstadt für die anzuerkennenden Semester ein höherer oder geringerer Wert vorgesehen, wird dieser zugrunde gelegt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommission erfolgt und kein Bewerbungsantrag für ein erstes Fachsemester vorliegt. Die Zulassung in höhere Fachsemester von Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen in den höheren Fachsemestern ist zu versagen, wenn keine dem Fachsemester des Bewerbungsantrags entsprechende Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommission erfolgt.
- (10) In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen für erste und ggf. höhere Fachsemester gilt, dass eine Zulassung erst nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HHZG) vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung an der TU Darmstadt oder bei der Stiftung für Hochschulzulassung und des entsprechenden Angebots eines Studienplatzes erfolgen kann.
- (11) In neu eingeführten Studiengängen, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein vollständiges Studienangebot vorliegt.
- (12) Alle eingeschriebenen Personen müssen das von der TU Darmstadt zur Verfügung gestellte persönliche E-Mail-Postfach aktivieren und im Rahmen des Studiums zum Austausch studienrelevanter Informationen verbindlich und regelmäßig nutzen. Gleiches gilt für die Aktivierung und Nutzung eines Benutzerkontos im Campus Management System (CaMS) sowie des Webportals dieses Systems, über das die Organisation des Studiums erfolgt. Die Bekanntgabe von studienrelevanten Informationen, Prüfungsergebnissen und Bescheiden erfolgt in der Regel durch Bereitstellung zum Abruf im CaMS, sie gelten am dritten Tag nach Bereitstellung als bekannt gegeben.

§ 2 Pflicht zur Einschreibung

- (1) Personen, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses an der TU Darmstadt anstreben, sind verpflichtet, die Einschreibung in einen Studiengang an der TU Darmstadt zu beantragen.
- (2) Die Pflicht zur Einschreibung gilt auch für die Teilnahme an Vorbereitungskursen am Studienkolleg der TU Darmstadt und die Teilnahme an der Feststellungsprüfung am Studienkolleg der TU Darmstadt gemäß § 60 Abs. 7 HessHG.

-
- (3) Personen, die an der TU Darmstadt als Doktorand:in angenommen wurden, müssen sich an der TU Darmstadt registrieren und können auf Antrag als Studierende eingeschrieben werden. Nähere Einzelheiten sind in § 13 geregelt.
 - (4) An einer RMU-Partner-Hochschule eingeschriebene Studierende werden auf Antrag für das RMU-Studium an der TU Darmstadt eingeschrieben. Näheres ist in § 22 geregelt.
 - (5) Kooperationsstudierende können auf Antrag oder aufgrund eines Kooperationsvertrages an der TU Darmstadt eingeschrieben werden. Näheres hierzu ist in §12 geregelt sowie im jeweiligen Kooperationsvertrag.
 - (6) Soweit im Lehramtsstudium Ergänzungsfächer angestrebt werden, erfolgt auf Antrag eine Einschreibung in das jeweilige Fach.
 - (7) Zur Vorbereitung auf ein Studium kann an der TU Darmstadt ein Vorbereitungsstudium für den Erwerb studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 60 Abs. 4 HessHG aufgenommen werden, wenn Näheres in der Ordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt ist.
Für das Vorbereitungsstudium erfolgt eine befristete Einschreibung; diese zählt nicht als Fachsemester.
 - (8) Ausgenommen von der Pflicht zur Einschreibung sind:
 - 1. Teilnehmende an Studienprogrammen der Wissenschaftlichen Weiterbildung.
 - 2. Junior-Studierende gemäß § 60 Abs. 5 HessHG, die nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten zu ausgewählten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden, sofern die Schule und die Juniorstudium-Beauftragten des jeweiligen Fach- oder Studienbereichs dies befürworten. Näheres hierzu ist in § 24 geregelt.
 - 3. Personen, die eine Gasthörerschaft an der TU Darmstadt anstreben.
 - 4. Personen, die an der TU Darmstadt als Doktorand:in angenommen wurden
 - 5. Personen, die an studienvorbereitenden Kursen gem. § 60 Abs. 8 S. 5 HessHG teilnehmen.

Die unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen müssen sich im CaMS registrieren.

§ 3 Form der Bewerbung

- (1) Die Zulassung an der TU Darmstadt erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung, die alle Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 5 ff. erfüllt.
- (2) Bewerbungsanträge und Anträge zur Registrierung sind an der TU Darmstadt grundsätzlich elektronisch über einen von den Antragstellenden anzulegenden persönlichen Zugang im CaMS der TU Darmstadt (Bewerbungskonto) zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen sind während des Bewerbungsvorgangs von den Antragstellenden in der Regel elektronisch über ihr Bewerbungskonto einzureichen.
- (3) Antragstellende sind verpflichtet, die notwendigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die erforderlichen Unterlagen in der jeweils bestimmten Form einzureichen.
- (4) Unterlagen, die elektronisch über das Bewerbungskonto oder in einfacher Abschrift eingereicht werden, müssen die Antragstellenden während des gesamten Bewerbungsverfahrens und der Dauer der Einschreibung an der TU Darmstadt stets in der

Urschrift oder als beglaubigte Abschrift vorhalten und der TU Darmstadt jederzeit auf Verlangen vorlegen.

- (5) Bei Verstößen gegen die Pflichten aus Abs. 3 und 4 kann die Zulassung und Einschreibung widerrufen werden.
- (6) Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in Englisch ausgestellt sind, müssen ins Deutsche, hilfsweise ins Englische übersetzt werden. Die Richtigkeit der Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die diplomatischen Vertretungen oder vereidigte Übersetzer:innen berechtigt. Im Einzelfall oder Falle einer Hochschulpartnerschaft kann auf eine Übersetzung der Dokumente verzichtet werden.

§ 4 Fristen für die Bewerbung

- (1) Die TU Darmstadt legt die behördlichen Fristen und die Ausschlussfristen für die Bewerbung zu Studiengängen in der Fristensatzung (Anhang I) zu dieser Einschreibeordnung fest, sofern diese nicht für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen in § 20 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (HHZV) vom 02.12.2019 (GVBl. 354) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind. Der Anhang I (Fristensatzung) wird ausschließlich elektronisch in der Internetpräsenz der TU Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Sofern in Anhang I (Fristensatzung) für einen Studiengang eine Ausschlussfrist ohne Datumsangabe bestimmt ist, so ist der 15.07. eines Jahres für die Bewerbung zu einem Wintersemester und der 15.01. eines Jahres für die Bewerbungen zu einem Sommersemester die Ausschlussfrist an der TU Darmstadt. Nach der Ausschlussfrist eingereichte Bewerbungsanträge können in dem jeweiligen Bewerbungsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Die zusammen mit den Bewerbungsanträgen bis zum Ende der Ausschlussfristen einzureichenden Unterlagen sind in den Ordnungen der Studiengänge aufgezählt.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 HessHG. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Schul- bzw. Ausbildungsabschlusszeugnisses oder durch die Vorlage anderer in § 60 HessHG aufgeführter Bildungsnachweise erbracht. Kann der Nachweis nach S.1 aus nachweisbar unverschuldetem Grund nicht vorgelegt werden, kann die TU Darmstadt weitere Unterlage und im Zweifel eine eidesstattliche Versicherung insbesondere über die absolvierten Schul-, Ausbildungs- oder Studienzeiten und die erlangten Qualifikationen abnehmen und verlangen.
- (2) Für die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung ist über die Voraussetzungen in Abs. 1 hinaus die Durchführung eines Auswahlverfahrens erforderlich, das in HHZG, HHZV und der Satzung der TU Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AdH-Satzung) vom 23.04.2020 (Satzungsbeilage 2020-II) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

Welche Studiengänge jeweils an der TU Darmstadt eine Zulassungsbeschränkung erhalten, setzt die TU Darmstadt jährlich für das Winter- und das darauf folgende Sommersemester in einer Satzung der TU Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen fest, die jährlich in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht wird.

- (3) Über die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hinaus richtet sich die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang mit Eignungsfeststellungsverfahren nach der Ordnung des Studiengangs.
- (4) Die Zulassung zu Masterstudiengängen bestimmt sich nach § 17a APB sowie nach den Ordnungen der jeweiligen Studiengänge. Eine Zulassung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Vorbehalte) zum Masterstudium ist gemäß § 60 Abs. 4 HessHG zulässig, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß 17a APB und mindestens 160 Leistungspunkte oder ein vergleichbarer Leistungsstand aus dem zum Masterstudiengang berechtigenden vorherigen Studium bis zur Einschreibung vorliegen. Die Zulassung mit Nebenbestimmungen soll widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des Masterstudiengangs erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die erneute Einschreibung für denselben Masterstudiengang erst möglich, wenn eine Bewerbung vorliegt und die Zugangsvoraussetzungen vollständig nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung mit Nebenbestimmungen in denselben oder einen anderen Studiengang mit den identischen Nebenbestimmungen ist nicht möglich.
- (5) Die Zulassung zu Weiterbildungsstudiengängen bestimmt sich nach den Ordnungen der jeweiligen Studiengänge.

§ 6 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung mit ausländischen Bildungsnachweisen

- (1) Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, erbringen den Nachweis nach § 5 Abs. 1, wenn durch die TU Darmstadt festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zur deutschen Hochschulzugangsberechtigung besteht. Die Überprüfung der ausländischen Bildungsnachweise an der TU Darmstadt richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen (AuslBNHZVV) vom 23.03.2016 (StAnzHessen Nr. 17/2016, S. 361) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienbewerber:innen, die gemäß §10 Abs. 1 Nr. 1 befristet eingeschrieben werden, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung sowie ihres vorausgehenden grundständigen Studienabschlusses auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen.
- (3) Studienbewerber:innen für einen Masterstudiengang, die den der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschluss im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zur Eingangsprüfung nach § 17 a APB zugelassen, wenn festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zu einem grundständigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland besteht. Zur Bewertung der ausländischen Zeugnisse werden die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt.

-
- (4) Studienbewerber:innen, deren Bildungsnachweise einen wesentlichen Unterschied zur deutschen Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, aber laut den Bewertungsvorschlägen (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Ablegen der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs berechtigen, erbringen den Nachweis nach § 5 Abs. 1, wenn sie die Feststellungsprüfung für den zum angestrebten Studiengang passenden Schwerpunktkurs des Studienkollegs der TU Darmstadt oder eines anderen anerkannten deutschen Studienkollegs bestanden haben. Näheres hierzu ist in der Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfungsordnung) des Studienkollegs für ausländische Studierende der TU Darmstadt vom 07.04.2017 (Satzungsbeilage 2017-II) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Studienbewerber:innen, die eine Feststellungsprüfung mit einem nicht zum angestrebten Studiengang passenden Schwerpunktkurs bestanden haben, können eine entsprechende Ergänzungsprüfung ablegen. Näheres ist in der Feststellungsprüfungsordnung geregelt. Welches der zum angestrebten Studiengang passende Schwerpunktkurs ist, richtet sich nach der Feststellungsprüfungsordnung.
 - (5) Eine bestandene Feststellungsprüfung eines anderen Studienkollegs in Deutschland oder im Ausland befreit nicht von der Pflicht zur Vorlage von anererkennungsfähigen Bildungsnachweisen gemäß Satz 1 als Voraussetzung für den Nachweis nach § 5 Abs. 1.
 - (6) Sofern durch Satzung gem. § 60 Abs. 8 HessHG eine Zugangsprüfung an der TU Darmstadt geregelt ist, können Studienbewerber:innen, die die Voraussetzungen für eine Zugangsprüfung an der TU Darmstadt erfüllen und diese erfolgreich ablegen, damit den Nachweis nach § 5 Abs. 1 erbringen. Die Voraussetzungen zur Zugangsprüfung sowie die Einzelheiten zur Zugangsprüfung sind in der Verordnung über Zugangsprüfungen für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 28. Juni 2022 (GVBl. 2022, S. 395 ff.) geregelt.
 - (7) § 5 Abs. 1 S. 3 und § 5 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7 Zulassungsbescheid

- (1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lässt die TU Darmstadt Studienbewerber:innen durch einen Bescheid zu (Zulassungsbescheid). Im Zulassungsbescheid bestimmt die TU Darmstadt, ob noch Unterlagen einzureichen sind, und den Termin, bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist. Der Bescheid wird zum Abruf über das Bewerbungskonto bereitgestellt, nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Zustellung per Post. Studienbewerber:innen erhalten über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf eine Benachrichtigung per E-Mail und sind verpflichtet, den Zugang von Bescheiden spätestens alle drei Tage in ihrem Bewerbungskonto zu überprüfen. Ein im Bewerbungskonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides als bekannt gegeben. Ausgenommen von S. 1 sind Studierende der TU Darmstadt, die sich für den Wechsel eines Studiengangs bzw. im Lehramtsstudium für den Wechsel eines Unterrichtsfaches bewerben; sie können den Bearbeitungsstand des Wechselantrags in ihrem Bewerbungskonto überprüfen und erhalten i.d.R. keinen Zulassungsbescheid.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Vergabeverfahren gemäß HHZG einbezogen sind, handelt es sich bei der im Zulassungsbescheid genannten Frist zur Annahme des Studienplatzes um eine Ausschlussfrist, die eingehalten werden muss; Abs. 1 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen: Zur Einschreibung erforderliche Unterlagen

- (1) Zum Zwecke der Einschreibung kann die TU Darmstadt nachfolgende Dokumente verlangen:
1. Einen Zulassungsbescheid,
 2. eine Annahmeerklärung,
 3. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass; oder einen vergleichbaren Nachweis der Identität in elektronischer Form,
 4. einen Lebenslauf in tabellarischer Form,
 5. einen Nachweis über die Studienvergangenheit, sofern die oder der Studierende gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist oder zuvor eingeschrieben war,
 6. einen Nachweis der Exmatrikulation im Falle eines Studienortwechsels,
 7. einen Nachweis über den entrichteten Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag,
 8. einen Nachweis über den Krankenversicherungsstatus nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung- (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I, S. 24, 2482) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. ein Lichtbild,
 10. im Falle minderjähriger Studienbewerber:innen: Eine Vollmacht aller Erziehungsberechtigten, die sich auf das gesamte Studium bis zum Eintritt der Volljährigkeit erstreckt,
 11. einen Nachweis über Praktika,
 12. einen Nachweis über Sprachkenntnisse,
 13. einen Nachweis einer Studienvereinbarung,
 14. weitere in den Ordnungen der Studiengänge aufgeführte Unterlagen sowie
 15. ein Nachweis über die Entrichtung des Teilnahmeentgelts für die Einschreibung in Weiterbildungsstudiengänge.
- (2) Die nach Abs. 1 bei der TU Darmstadt eingereichten Dokumente dürfen an der TU Darmstadt einbehalten und elektronisch verarbeitet werden.

§ 9 Sprachkenntnisse

- (1) Soweit in der Ordnung eines Studiengangs nicht abweichend geregelt, ist die Unterrichtssprache Deutsch. Einschreibvoraussetzung ist ein Sprachnachweis, der im Rahmen der Bewerbung zu führen ist.
- (2) Einschreibvoraussetzung für deutschsprachige Studiengänge nach Abs.1 ist mindestens ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils gültigen Fassung. Die Präsidentin oder der Präsident kann gleichwertige Zertifikate anerkennen. Mit dem Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder dem Nachweis eines Abschlusses eines in deutscher Sprache unterrichteten Studiengangs gilt der Nachweis als erbracht.
- (3) Einschreibvoraussetzung für einen Bachelor- oder Masterstudiengang, in dem mindestens im ersten Jahr die Unterrichtssprache Englisch ist, ist ein Nachweis von Englischkenntnissen der Stufe C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, soweit die Ausführungsbestimmungen des Studiengangs kein niedrigeres Sprachniveau festlegen. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Sprachenzentrum gleichwertige Zertifikate anerkennen. Mit dem Nachweis eines Abschlusses in englischer Sprache unterrichteten Studiengangs gilt der Nachweis als erbracht.
- (4) In Studiengängen, in denen neben Deutsch eine weitere Sprache Unterrichtssprache ist, sind ausreichende Kenntnisse in jeder Unterrichtssprache nachzuweisen; Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Wenn in Studiengängen nach Abs. 4 alle Pflichtmodule in beiden Sprachen angeboten werden und ein ausreichendes Wahlangebot in beiden Sprachen zur Verfügung steht, reicht ein Sprachnachweis nach Abs. 2 oder Abs. 3 in einer der beiden Sprachen aus.

§ 10 Befristete und vorläufige Einschreibung sowie Zulassung mit Nebenbestimmungen

- (1) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn Studienbewerber:innen nur vorübergehend an der TU Darmstadt zu studieren beabsichtigen oder nur eine befristete Zulassung erhalten. Dies ist insbesondere der Fall bei Personen
 1. die gemäß § 12,
 2. die in ein Studienkolleg,
 3. die in einen Deutschkurs,
 4. die in ein Vorbereitungsstudium gemäß § 2 Abs. 7,
 5. die in einen studienvorbereitenden Kurs gem. § 2 Abs. 8 Nr. 5,
 6. die für das RMU-Studium gemäß § 22 oder
 7. die in Studienprogramme im Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung

eingeschrieben sind.

Die Dauer der Befristung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung ist in begründeten Einzelfällen zulässig.

-
- (2) Die Einschreibung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Studienbewerber:innen die Eignung zur ordnungsgemäßen Einschreibung innerhalb einer festgelegten Frist nachweisen müssen. Dies ist insbesondere der Fall bei:
1. Studienbewerber:innen, die gemäß § 5 Abs. 4 mit Nebenbestimmungen zum Masterstudium zugelassen werden;
 2. Promotionsbewerber:innen, die ohne Nachweis des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 7a Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt (PO/AT) vom 12.01.1990 (ABl. 1990, S. 658) in der jeweils geltenden Fassung unter Auflagen vorläufig zum Promotionsstudium zugelassen werden oder sich in einem Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion befinden.

Im Zulassungsbescheid sind die Nebenbestimmungen sowie die Befristung aufzuführen.

§ 11 Einschreibung in mehrere Studiengänge

- (1) Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung ist nur zulässig, wenn Studienbewerber:innen ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen nachweisen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch das zuständige Dekanat vorzulegen.
- (2) Studierenden der TU Darmstadt, die in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind und zusätzlich die Einschreibung für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragen, können dies nur, wenn ihre bisherigen Leistungen an der TU Darmstadt einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die für die Studiengänge zuständigen Prüfungskommissionen vorzulegen.
- (3) Eine Einschreibung in zwei oder mehrere Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung ist ohne weitere Nachweise nach Abs. 1 oder 2 möglich; sie kann von einer Studienberatung abhängig gemacht werden.

§ 12 Kooperationsstudierende und internationale Programmstudierende

- (1) Kooperationsstudierende sind Studierende, die auf der Basis eines Kooperationsvertrags an der TU Darmstadt und/oder an einer und/oder mehreren anderen Hochschule/n eingeschrieben sind. Im Kooperationsvertrag wird geregelt:
 1. die gleichzeitige Einschreibung in Studiengänge an mehreren Hochschulen,
 2. die wechselseitige Einschreibung in Studiengänge an Partnerhochschulen,
 3. die Einschreibung in gemeinsame Studiengänge mehrerer Hochschulen,
 4. die Einschreibung im Rahmen von Hochschulverbünden und Hochschulkooperationen oder
 5. die Einschreibung in Studienprogramme mit Partnerhochschulen.
- (2) Kooperationsstudierende können Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein. Die Einzelheiten, insbesondere die zu entrichtenden Verwaltungskosten- und Semesterbeiträge sowie die Federführung für einen Studiengang, werden gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 HessHG im Kooperationsvertrag festgelegt.

- (3) Für Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Programmen oder im Rahmen von Hochschulverbünden an der TU Darmstadt studieren, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 13 Registrierung und Einschreibung von Doktorand:innen

- (1) Personen, die einen Antrag auf Annahme als Doktorand:in stellen, müssen sich vor der Annahme als Doktorand:in für ein Promotionsstudium bewerben oder sich als Doktorand:in registrieren lassen. Dies gilt auch für Doktorand:innen im Eignungsfeststellungsverfahren nach §7a PO/AT.
- (2) Nach § 7 Abs. 1 PO/AT angenommene Doktorand:innen haben die Angaben zum Zwecke der Hochschulstatistik nach § 5 Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und die zur Durchführung der Promotion erforderlichen Angaben im Rahmen einer Registrierung anzugeben.
- (3) Bei Beendigung des Promotionsverhältnisses erfolgt die Exmatrikulation beziehungsweise die Beendigung der Registrierung.

§ 14 Versagung und Rücknahme der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist nach den in § 63 Abs. 1 HessHG genannten Gründen zu versagen.
- (2) Die Einschreibung kann nach den in § 63 Abs. 2 HessHG genannten Gründen versagt werden.
- (3) Darüber hinaus ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Zugangsvoraussetzungen im Rahmen einer vorherigen Zulassung mit Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 4 oder bei einer Einschreibung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 weiterhin nicht nachgewiesen werden konnten.
- (4) Die Rücknahme der Einschreibung erfolgt nach den in § 63 Abs. 3 HessHG genannten Gründen.

§ 15 Studierendenausweis

- (1) Studierende erhalten einen Studierendenausweis, der durch erfolgreiche Rückmeldung um jeweils ein Semester verlängert wird.
- (2) Der Studierendenausweis darf folgende Angaben enthalten:
 - 1. Name,
 - 2. Vornamen,
 - 3. Geburtsdatum,
 - 4. Studiengang,
 - 5. Datum der Einschreibung,
 - 6. gegebenenfalls durch die Studierendenschaft vermittelte Nutzungsberechtigungen (Semesterticket),
 - 7. Matrikelnummer,

8. Gültigkeitsdauer,
9. und Lichtbild.

Enthält der Studiausweis kein Lichtbild der Studierenden, gilt er nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument. Er gilt jeweils für das von der TU Darmstadt bescheinigte Semester.

- (3) Der Studierendenausweis kann auch in elektronischer Form ausgegeben werden. Der Präsident oder die Präsidentin der TU Darmstadt legen die Form und Gestaltung des Studierendenausweises fest.
- (4) Der Verlust des Studierendenausweises und des Semestertickets oder ein Verlust des Datenträgers ist der TU Darmstadt unverzüglich mitzuteilen. Ein Studierendenausweis in elektronischer Form wird von der TU Darmstadt nach Verlustanzeige gesperrt.

§ 16 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Faches stellt einen Studiengangwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr Fächer miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Studiengangwechsel dar.
- (2) Für einen Studiengangwechsel bedarf es einer form- und fristgerechten Bewerbung, Zulassung und Einschreibung gemäß dieser Einschreibeordnung. Ein Studiengangwechsel kann von einer Studienberatung abhängig gemacht werden, zu der der aufnehmende Fachbereich einlädt.

§ 17 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium bei der TU Darmstadt zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Verwaltungskosten- und Semesterbeiträge. Frist und Form werden in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben. Eine verspätete Rückmeldung innerhalb der Nachfrist ist stets gebührenpflichtig.
- (2) Die erfolgreiche Rückmeldung wird über die aktualisierte Gültigkeitsdauer auf dem Studierendenausweis bekanntgegeben.

§ 18 Beurlaubung

- (1) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:
 1. eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
 2. Erkrankung oder Pflege eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich macht,
 3. Mutterschafts- und Erziehungszeiten,
 4. ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit (Praktikum im Ausland),

5. die Ableistung einer beruflichen Perspektive dienenden praktischen Tätigkeit (Praktika im Inland),
 6. Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Finanzierung des Studiums einschließlich eigener unternehmerischer Tätigkeit (Start-Ups),
 7. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 8. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
 9. Einberufung Militärdienst und Freiwilligendienste.
- (2) Die Fristen zur Beantragung von Beurlaubungen werden in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben. Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle des Beurlaubungsgrundes „Eine länger dauernde Erkrankung“ muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden.
- (4) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 sechs Semester, in den übrigen Fällen zwei Semester nicht überschreiten; im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sowie der entsprechenden Fristen aus dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der oder des Studierenden liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolgs ist zu vermeiden.
- (5) Über die Form der Antragstellung entscheidet die TU Darmstadt.
- (6) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und eines studienbedingten Praktikums gem. Abs. 1 Nr. 4 und 5 möglich.
- (7) Bei einer Zulassung mit Nebenbestimmungen verlängert eine Beurlaubung nach den Beurlaubungsgründen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Frist zur Erfüllung der Nebenbestimmungen um die Beurlaubungszeit
- (8) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, werden aber bei der Berechnung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 7 und 8 beurlaubte Studierende sind berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; ansonsten schließt eine Beurlaubung in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist generell während der Beurlaubung möglich.
- (9) Ein Antrag auf Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft stellt eine Schwangerschaftsanzeige gegenüber der TU Darmstadt im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 MuSchG in der jeweils geltenden Fassung dar. Die mit Beantragung der Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft angegebenen Daten werden zur Durchführung der nach MuSchG erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen verwendet sowie für die gem. § 27 Abs. 1 MuSchG vorgeschriebene Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

§ 19 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt mit Ausnahme des Abs. 5 zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist mit Ausnahme von Abs. 3 und 4 ausgeschlossen.
- (3) Der Verwaltungskosten- und der Semesterbeitrag wird nach erfolgter Rückmeldung erstattet, sofern die Exmatrikulation bis zu der in der Anhang I (Fristensatzung) aufgeführten Frist beantragt und das Semesterticket mit dem Antrag zurückgegeben oder nachgewiesen wird, dass das Semesterticket unwiederbringlich unbrauchbar gemacht ist, sofern keine digitale Entwertung erfolgt.
- (4) Der Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag wird nach erfolgter erstmaliger Einschreibung in einen Studiengang erstattet, sofern der Rücktritt bis zu der in der Anhang I (Fristensatzung) aufgeführten Frist beantragt und das Semesterticket mit dem Antrag zurückgegeben, digital entwertet oder nachgewiesen wird, dass das Semesterticket unwiederbringlich unbrauchbar gemacht ist.
- (5) Abweichend von Abs. 2 S. 1 kann die Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Stichtag erfolgen.
- (6) Studierende sind verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres Studierendenstatus zu unterrichten. Fach- und Hochschulse semester zählen für das laufende Semester weiter.
- (7) Die Einschreibung wird von Amts wegen aufgehoben, wenn die Einschreibung gemäß § 14 oder gemäß § 63 HessHG zu versagen oder zurückzunehmen ist. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn die Rückmeldung gemäß § 17 nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde oder zusätzliche Gründe gemäß § 65 HessHG zutreffen.
- (8) Ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1.

Vierter Abschnitt

Postgraduale Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft und besondere Studienformen

§ 20 Wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Die Teilnahme an einem weiterbildenden Studiengang sowie an sonstigen Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung setzt die Zulassung durch die TU Darmstadt voraus.
- (2) Zur Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und zu sonstigen Weiterbildungsangeboten der TU Darmstadt kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden für Weiterbildungsstudiengänge durch die Ordnung des Studiengangs, für sonstige

Weiterbildungsangebote durch Bekanntgabe in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bestimmt.

- (3) Zur Teilnahme an Studienprogrammen im Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung (Zertifikatsprogramme) der TU Darmstadt kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden in der Angebotsbeschreibung festgelegt.
- (4) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studiengang und zu einem Studienprogramm im Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung (Zertifikatsprogramme) erfolgt durch eine hierfür beauftragte Einrichtung der TU Darmstadt. Ein vereinfachtes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann mit dem Ziel einer Einschreibung eingerichtet werden; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten werden grundsätzlich insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben, die sich nach dem Aufwand der TU Darmstadt richten. Die Festlegung der Entgelte erfolgt nach wirtschaftlicher Kalkulation durch den Anbieter. Die Entrichtung des Entgelts ist die Voraussetzung für die Zulassung bzw. die Rückmeldung für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot. Die Rückzahlung nach Beginn des Programms ist ausgeschlossen.
- (6) Ein weiterbildender Studiengang, der zu einem akademischen Grad führt, wird durch die Ordnung des Studiengangs gem. § 3 Abs. 2 APB geregelt. Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Studien- oder Weiterbildungsangeboten können mit Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der TU Darmstadt geeignete Zertifikate ausgestellt werden.

§ 21 Gasthörerschaft

- (1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben, können als Gasthörer:in für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden der TU Darmstadt ist bei der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung Vorrang einzuräumen.
- (2) Frist und Form der Antragstellung für die Zulassung als Gasthörer:in werden über die Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der festgesetzten Gasthörergebühr. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester.
- (4) Die Zulassung als Gasthörer:in begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise (qualifizierte Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte (Creditpoints, CP) im Sinne der APB erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben wurden, können nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet werden.
- (5) Die zum Besuch für Gasthörer:innen geöffneten Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis des CaMS für Gasthörer:innen veröffentlicht.

- (6) Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 50 €, sofern in Anhang II (Gebührensatzung) nichts anderes geregelt wird.

§ 22 Rhein-Main-Universitätsallianz (RMU)

- (1) Im Rahmen der Hochschulk Kooperation der Rhein-Main-Universitätsallianz (RMU) gibt es Studienangebote, die je nach Kooperationsformat unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Kooperationsformate sind:

1. RMU-Studium,
2. Spezifisches RMU-Studienprogramm und
3. Gemeinsamer RMU-Studiengang.

- (2) Für die Kooperationsformate nach Abs.1 S. 2 Nr. 1 und 2 kann an der TU Darmstadt eingeschrieben werden, wer an einer der Kooperationshochschulen:

- a. der Goethe-Universität Frankfurt am Main oder
- b. der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz,

eingeschrieben ist und die Einschreibung für eines der beiden Kooperationsformate fristgerecht beantragt hat und ggf. erforderliche Zulassungsvoraussetzungen aus den Ordnungen der Studiengänge oder den Kooperationsverträgen erfüllt. Die Einschreibung erfolgt als Zweithörerin oder Zweithörer und ist auf ein Semester befristet. Sie wird semesterweise auf Antrag verlängert. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Registrierungsverfahren geben die jeweiligen Kooperationshochschulen bekannt.

- (3) Personen, die in ein Kooperationsformat gemäß Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 eingeschrieben sind, können nach Anmeldung an den für diese Kooperationsformate jeweils freigegebenen Lehrveranstaltungen teilnehmen, zu Prüfungen zugelassen werden sowie qualifizierte Studiennachweise (Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte erwerben. Diese Kooperationsformate sind an der TU Darmstadt nur dann mit dem Erwerb eines Studienabschlusses verbunden, wenn die Personen an der TU Darmstadt in einen Studiengang eingeschrieben sind.

- (4) Bei einem gemeinsamen RMU-Studiengang gemäß Abs.1 S. 2 Nr. 3 erfolgt die Bewerbung an der federführenden Universität und nachfolgend eine parallele Einschreibung jeweils an allen beteiligten Universitäten. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Registrierungsverfahren geben die nicht federführenden jeweiligen Kooperationshochschulen bekannt.

§ 23 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt

Die Einschreibung in den Ergänzungsstudiengang Lehramt mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt erfolgt gemäß § 33 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28.09.2011 (GVBl. I S. 590) in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass Studienbewerber:innen die Erste Staatsprüfung für das Lehramt oder einen äquivalenten Abschluss aufweisen oder Studierende eines Lehramtsstudiengangs sind.

§ 24 Juniorstudium

- (1) Schüler:innen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 2 zu Lehrveranstaltungen zugelassen (Juniorstudierende); eine Einschreibung erfolgt nicht. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31.08. eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 01.03. eines Jahres für das Sommersemester vorliegen.
- (2) Die Zulassung erfolgt zunächst für ein Semester. Sie kann auf fristgemäßen Antrag jeweils um ein Semester verlängert werden, sofern auch für das Folgesemester die Voraussetzungen nach §2 Abs. 8 Nr. 2 vorliegen.
- (3) Juniorstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Juniorstudierende gemäß § 60 Abs. 5 HessHG zugelassen und berechtigt sind, entsprechend den Vereinbarungen mit dem Fach- oder Studienbereich an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden Fach teilzunehmen und Studiennachweise zu erwerben.

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

§ 25 Datenerhebung

- (1) Die gem. § 61 Abs. 5 HessHG erforderlichen personenbezogenen Daten sind bei der Bewerbung im Bewerbungsportal der TU Darmstadt vollständig anzugeben.
- (2) Änderungen von Daten gemäß Abs. 1 sind der TU Darmstadt unverzüglich mitzuteilen oder direkt im Benutzerkonto des CaMS vorzunehmen. Die Änderung von Vornamen- und Geschlechtseintrag im CaMS für trans- und intergeschlechtliche Studierende erfolgt auf Antrag ohne weitere Nachweise und kann vor der amtlichen Änderung vollzogen werden; der Antrag ist im Benutzerkonto zu stellen. Nachteile, die durch nicht rechtzeitige Mitteilung von Änderungen entstehen, gehen zu Lasten der Studierenden.
- (3) Die für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der TU Darmstadt beschriebenen Verfahren sind einzuhalten.
- (4) Alle erhobenen Daten dürfen in automatisierten Verfahren verarbeitet werden.
- (5) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten.
- (6) Zu den Daten, die nach Abs. 1 und 2 von der TU Darmstadt erhoben und verarbeitet werden können, gehören:
 1. Daten zur Person:
 - a. Name,
 - b. Vorname(n),
 - c. Geschlechtseintrag: männlich, weiblich, divers, keine Angabe,
 - d. Geburtsname,
 - e. Geburtsort und Geburtsdatum,
 - f. Staatsangehörigkeit, ggf. weitere Staatsangehörigkeit,
 - g. Wohnsitz, Staat, ggf. Land und Kreis des Wohnsitzes,

-
- h. Telefonnummer(n) oder Mobilnummer(n),
 - i. Mailadresse(n),
 - j. Lichtbild,
 - k. Bankverbindung,
 - l. Krankversicherungsdaten gemäß §199 SGB V,
 - m. Matrikelnummer und
2. berufs- und praxisbezogene Daten:
- a. berufspraktische Tätigkeiten vor der Aufnahme oder während des Studiums,
 - b. Praxissemester,
 - c. Semester an Studienkolleg sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland und
3. primär studienbezogene Daten:
- a. Staat, Land, Kreis, Monat und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b. Studiengänge, die in vorangehenden Semestern sowie gleichzeitig an einer anderen Hochschule besucht wurden oder werden; Name und Staat der Hochschule,
 - c. Art des vorherigen Studiums und des Studiums an der TU Darmstadt (z.B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium),
 - d. Art und Dauer der vergangenen Studienunterbrechung,
 - e. absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten,
 - f. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Modulen,
 - g. gewählte Module, Haupt- und Nebenfächer,
 - h. Fachbereichszugehörigkeit,
 - i. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern der bzw. die Studierende mehr als einem Fachbereich angehört und
4. primär promotionsbezogene Daten:
- a. Art der Promotion,
 - b. Promotionsfach,
 - c. Art der Dissertation,
 - d. das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses an der TU Darmstadt,
 - e. Staat, Land, Hochschule, Art der Prüfung, Studienfach, Monat, Jahr und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden vorausgegangenen Abschlussprüfung,
 - f. die Erklärung des Fachbereichs zur Annahme als Doktorand:in,
 - g. die gem. §7 Abs. 2 PO/AT erforderlichen Angaben und
5. Semesterdaten:
- a. Anzahl der Fach- und Hochschulsemester,
 - b. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
 - c. Entrichtung des Semesterbeitrags und
6. Hochschuldaten:
- a. Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung, Staat und Name der Hochschule,
 - b. Bezeichnung der in vorangehenden Semestern besuchten Hochschule(n), Staat(en) und Name(n) der Hochschule(n),
 - c. Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (vor dem 3. Oktober 1990) und
7. Prüfungsdaten:

- a. An- und Abmeldung zu Prüfungen,
 - b. Unternommene Prüfungsleistungen inkl. Anzahl, Datum und Ergebnis unternommener Wiederholungen,
 - c. Hochschule, Staat der Hochschule, Name der Hochschule,
 - d. Art, Fach oder Fachgebiet, Modulzugehörigkeit,
 - e. Erfüllen von Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen,
 - f. Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat und Jahr), Datum der Meldung zu einer Prüfungsleistung,
 - g. Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden, nicht bestanden) sowie Note(n) und erworbene Leistungspunkte,
 - h. Die von den staatlichen oder kirchlichen Prüfungsämtern übermittelten Daten zu den dort absolvierten Prüfungen und
8. Daten zur Beurlaubung und Exmatrikulation:
- a. Grund,
 - b. Semester,
 - c. Jahr und
9. Daten zu studienkontenbezogenem Auslandsaufenthalt
- a. Staat, Dauer, Art eines Auslandsaufenthalts,
 - b. Art des Kooperations- oder zwischenstaatlichen Programms und
10. nach dem HStatG zu erhebende Daten und
11. im Einzelfall für den Verwaltungszweck erforderliche weitere Daten.
- (7) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben nach Abs. 1 und 2 unrichtig oder unvollständig sind, darf die TU Darmstadt im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die bisher absolvierten Studienzeiten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 26 Datenübermittlung

- (1) Die TU Darmstadt übermittelt elektronisch die zu erhebenden Daten an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des HStatG notwendig ist.
- (2) Die mit Beantragung von Beurlaubungen aufgrund von Schwangerschaft angegebenen Daten werden zur Durchführung der nach MuSchG erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen verwendet sowie für die gem. §§ 1 Abs. 2 Nr. 8, 27 Abs. 1 MuSchG vorgeschriebene Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.
- (3) Bei der Verwaltung von gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführten Studiengängen und Studienprogrammen kann die TU Darmstadt die nach § 25 erhobenen Daten, einschließlich der im Studienverlauf entstandenen prüfungsbezogenen Daten gemäß der Regelung im Kooperationsvertrag an die am jeweiligen Kooperationsvertrag beteiligten Hochschulen übermitteln und die von beteiligten Hochschulen an die TU Darmstadt übermittelten Daten weiterverarbeiten.
- (4) Die Übermittlung der erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt sind, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für

Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind. Gleiches gilt für die interne Weitergabe von Daten innerhalb der TU Darmstadt.

- (5) Darüber hinaus ist die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nur zulässig, wenn die oder der Betroffene einwilligt. Einwilligungen sind schriftlich und elektronisch möglich.

§ 27 Auskunft über gespeicherte Daten

- (1) Die Auskunftsrechte gem. der Verordnung Nr. 2016/679 des Europaparlaments und Rates (EU-DGSVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung stehen allen Personen zu, über die bei der TU Darmstadt personenbezogene Daten gespeichert sind.
- (2) Eine Auskunft erfolgt nach Antrag, wenn die Identität der Anfragenden zweifelsfrei feststeht.
- (3) Die Erteilung der Auskunft erfolgt zunächst aufgrund der Daten, die in zentralen IT-Systemen der TU Darmstadt gespeichert sind. Weitere Auskünfte erfolgen aufgrund einer spezifischen Anfrage.

§ 28 Aufbewahrungsfristen

- (1) Für folgende von der TU Darmstadt ausgestellte Daten und Unterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren:
- Durchschriften von Zeugnissen / Urkunden,
 - Leistungsspiegel, Transcript of Records,
 - Diploma Supplement,
 - Durchschrift Exmatrikulations-Bescheid,
 - Studienverlaufsdaten,
 - Bei endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Durchschriften der erteilten Bescheide,
 - Leistungsspiegel bei Nichtbestehen.
- (2) Für folgende von der TU Darmstadt ausgestellte Daten und Unterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren:
- Schriftliche Aufsichtsarbeiten,
 - Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
 - die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist für Bewerbungsunterlagen beträgt ein Jahr.
- (4) Alle nach diesem Katalog aufbewahrten oder gespeicherten Daten werden nach Ablauf der jeweils geltenden Frist nicht mehr verarbeitet. Nach Ablauf der Frist sind die Daten dem Universitätsarchiv gem. § 4 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. Nr. 32 S. 493) zur Übernahme anzubieten, erst anschließend werden die jeweiligen Datenträger (auch Papier) datenschutzgerecht vernichtet.

-
- (5) Alle nicht aufbewahrungspflichtigen Daten und Unterlagen sind datenschutzgerecht zu vernichten.
 - (6) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen erstellt oder Daten erstmals verarbeitet worden sind. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
 - (7) Die Aufbewahrung soll durch geeignete Datenträger erfolgen, nur ausnahmsweise in Papierform.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29 Elektronische Form, Erklärungen minderjähriger Studienbewerber:innen

- (1) Sämtliche Bescheide, Entscheidungen oder Maßnahmen, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Bereitstellung zum Abruf im CaMS. Bescheide, Entscheidungen und Maßnahmen gelten am dritten Tag nach Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.
- (2) Erklärungen von minderjährigen Studienbewerber:innen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung aller gesetzlichen Vertreter:innen. Eine Genehmigung ist zusammen mit der Bewerbung vorzulegen; sie kann in Form einer Generaleinwilligung vorgelegt werden, die einheitlich alle im Rahmen der Bewerbung, der Zulassung, der Einschreibung und Durchführung des Studiums erforderlichen Erklärungen der minderjährigen Studienbewerber:innen betrifft.

§ 30 In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderungen der zweiten Novelle der Einschreibeordnung treten am 01.07.2024 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der zweiten Novelle tritt die Fassung der ersten Novelle der Einschreibeordnung vom 23.11.2023 (Satzungsbeilage 2023-VIII) außer Kraft.

Darmstadt, 19.06.2024

Die Präsidentin der

Technischen Universität Darmstadt

gez.

Prof. 'in Dr. Tanja Brühl

Abkürzungsverzeichnis

AdH-Satzung.....	Satzung der TU Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 23.04.2020 (Satzungsbeilage 2020-II) in der jeweils geltenden Fassung
APB.....	Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt vom 01.04.2022 (Satzungsbeilage 2021-IV) in der jeweils geltenden Fassung
AuslBNHZVV	Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23.03.2016 (StAnzHessen Nr. 17/2016, S. 361) in der jeweils geltenden Fassung
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung
BV.....	Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
CaMS	Campus Management System
EU-DGSVO	Verordnung Nr. 2016/679 des Europaparlaments und Rates (EU-DGSVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
Feststellungsprüfungsordnung.....	Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber des Studienkollegs für ausländische Studierende der TU Darmstadt vom 07.04.2017 (Satzungsbeilage 2017-II)
HessHG	Hessischem Hochschulgesetz vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) in der jeweils geltenden Fassung
HHZG	Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung, Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung
HLbG	Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz vom 28.09.2011 (GVBl. I S. 590) in der jeweils geltenden Fassung
HStatG	Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung
MuSchG ...	Mutterschutzgesetz vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung
PO/AT	Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12.01.1990 (ABl. 1990, S. 658) in der jeweils geltenden Fassung
RMU	Rhein-Main-Universitätsallianz
RO-DT.....	Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung- (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I, S. 24, 2482) in der jeweils geltenden Fassung
TU Darmstadt	Technische Universität Darmstadt



TU Darmstadt-G) Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität
Darmstadt vom 05.12.2004 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung

1.1. Bewerbungsfristen nach § 4 Einschreibeordnung

1.1.1. Bewerbungsfristen an der TU Darmstadt

Der Beginn einer Bewerbungsfrist an der TU Darmstadt wird stets behördlich festgelegt und in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben. Das Ende der Bewerbungsfristen richtet sich nach deren Art:

i. Ende einer Ausschlussfrist

Sofern für einen Studiengang eine Ausschlussfrist bestimmt ist, so ist der 15.07. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Wintersemester und der 15.01. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Sommersemester das Bewerbungsfristende. Nach der Ausschlussfrist eingereichte Bewerbungsanträge können in dem jeweiligen Bewerbungsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden.

ii. Ende der frühen behördliche Bewerbungsfrist

Sofern für einen Studiengang eine frühe behördliche Bewerbungsfrist bestimmt ist, so ist der 15.07. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Wintersemester und der 15.01. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Sommersemester das Bewerbungsfristende. Ausgenommen hiervon sind Studierende der TU Darmstadt, die sich für einen Studiengangwechsel bewerben, für sie gilt i.d.R. für eine Bewerbung zu einem Wintersemester, der 15.09. eines Jahres und zu einem Sommersemester, der 15.03. eines Jahres als Bewerbungsfristende.

iii. Ende der späten behördliche Bewerbungsfrist

Sofern für einen Studiengang eine späte behördliche Bewerbungsfrist bestimmt ist, so ist der 31.08. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Wintersemester und der 01.03. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Sommersemester das Bewerbungsfristende. Ausgenommen hiervon sind Studierende der TU Darmstadt, die sich für einen Studiengangwechsel bewerben, für sie gilt i.d.R. für eine Bewerbung zu einem Wintersemester, der 15.09. eines Jahres und zu einem Sommersemester, der 15.03. eines Jahres als Bewerbungsfristende.

1.1.2. Bewerbungsfristen für Studiengänge der TU Darmstadt

i. Studiengänge, für die eine Ausschlussfrist bestimmt ist:

Studiengang	Abschluss
Aerospace Engineering	M.Sc.
Architektur	M.Sc.
Artificial Intelligence and Machine Learning	M.Sc.
Biologie	M.Sc.
Biomolecular Engineering – Molekulare Biotechnologie	B.Sc.
Biomolecular Engineering – Molekulare Biotechnologie	M.Sc.
Computer Science	M.Sc.
Entrepreneurship and Innovation Management	M.Sc.
IT-Security	M.Sc.
Logistics and Supply Chain Management	M.Sc.
Maschinenbau	M.Sc.
Sustainable Urban Development	M.Sc.
Synthetic Biology	M.Sc.

ii. Studiengänge, für die eine frühe behördliche Bewerbungsfrist bestimmt ist:

Studiengang	Abschluss
Chemie	M.Sc.
Pädagogik	B.A.
TropHEE-Tropical Hydrogeology and Environmental Engineering	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen	B.Sc.

Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik	B.Sc
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	B.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Materialwissenschaften	B.Sc.
Wirtschaftswissenschaften	J.B.A.
Wirtschaftsinformatik	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	M.Sc.

iii. Studiengänge mit später behördlicher Frist:

Mit Ausnahme von zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt für alle nicht in 1.1.2. i. oder ii. aufgeführten Studiengänge die späte behördliche Frist.

1.2. Frist und Nachfrist zur Rückmeldung gem. §17 Einschreibeordnung

Die Frist zur Rückmeldung sowie die Nachfrist für eine verspätete Rückmeldung werden in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben.

1.3. Fristende für die Erstattung bei beantragter Exmatrikulation gem. § 19 Abs. 3 Einschreibeordnung

- a. Sofern die Exmatrikulation für ein Wintersemester bis zum 30.04. eines Jahres beantragt und das Semesterticket gem. §19 Abs. 3 Einschreibeordnung zurückgegeben wird, werden Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag erstattet.
- b. Sofern die Exmatrikulation für ein Sommersemester bis zum 31.10. eines Jahres beantragt und das Semesterticket gem. §19 Abs. 3 Einschreibeordnung zurückgegeben wird, werden Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag erstattet.

1.4. Fristende für die Erstattung bei beantragtem Rücktritt von der erstmaligen Einschreibung in einen Studiengang gem. § 19 Abs. 4 Einschreibeordnung

Sofern bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters an der TU Darmstadt ein Rücktritt von der erstmaligen Einschreibung in einen Studiengang beantragt und das

Semesterticket gem. §19 Abs. 4 Einschreibordnung zurückgegeben wird, werden Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag erstattet.

1.5. In-Kraft-Treten

Die Fristensatzung vom 25.04.2024 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage in Kraft. Die bis dahin geltende Fristensatzung (Anhang I zur ESO vom 17.05.2023, Satzungsbeilage 2023 IV S. 94) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anhang II Gebührensatzung der TU Darmstadt

Unabhängig von der Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MWK) werden erhoben:

Gebühren für die Gasthörerschaft nach § 21 Abs. 6 Einschreibeordnung

Pro Semester fallen pauschal 50 € an.